

Infoblatt – Kapitallebensversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Kapitallebensversicherung geben.

Kapitallebensversicherungen halten wir grundsätzlich weder geeignet für die Altersvorsorge, noch zum Sparen noch zur Absicherung des Todesfallrisikos. Sofern Sie gleichwohl den Abschluss eines solchen Vertrages wünschen, nennen wir unseren Mitgliedern auf Nachfrage aus dem Marktangebot einige Anbieter.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
- 6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 7. So werden die Erträge besteuert**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Eine Kapitallebensversicherung bietet einerseits Hinterbliebenenschutz für den Todesfall des Versicherten. Andererseits soll ein Teil der Prämie dem Vermögensaufbau dienen. Erlebt der Versicherte den Ablauf des Vertrags, bekommt er die garantierte Versicherungssumme zuzüglich Überschussanteile ausgezahlt. Die Höhe der möglichen Überschüsse, mit der die Versicherer vollmundig werben, ist nur eine unverbindliche Prognose und keineswegs sicher. Anhaltend niedrige Zinsen und gesetzliche Änderungen in den letzten Jahren haben zu massiven Kürzungen bei den Überschussbeteiligungen geführt.

Tipp: Trennen Sie den Hinterbliebenenschutz und die Geldanlage für Ihre eigene Altersvorsorge. Schließen Sie für den Todesfall eine günstigere Risikolebensversicherung ab.

Die Prämie besteht aus dem Risikoanteil für den Todesfall, dem Kostenanteil für Abschluss- und Verwaltung sowie dem Sparanteil. Eine Aufgliederung der Prämienbestandteile muss der Versicherer nicht vornehmen. Deshalb ist nicht erkennbar, wie viel von der Prämie in den Spartopf fließt. Denn nur der Sparanteil wird mit dem Garantiezins von derzeit höchstens 0,9 Prozent verzinst. Bezogen auf die zu zahlende Prämie ist die garantierte Verzinsung also deutlich niedriger und kann sogar negativ sein.

Wer den Vertrag vorzeitig kündigt, weil er Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen kann, muss mit (teilweise hohen) Verlusten rechnen. Hierin liegt ein großes Problem. Denn deutlich mehr als die Hälfte der Verträge wird von Versicherten vor dem regulären Ablauf beendet.

Eine steuerfreie Auszahlung von Erträgen ist nur möglich, wenn der Vertrag bis 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde und bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Bei Verträgen seit 1. Januar 2005 werden die Erträge dann zur Hälfte besteuert, wenn bestimmte Parameter vorliegen.

Tipp: Finger weg von Kapitallebensversicherungen für die Altersvorsorge lautet die Devise.

Bestehender Vertrag:

Haben Sie eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen, sollten Sie diese überprüfen und überlegen, ob eine Fortführung, eine Kündigung oder Beitragsfreistellung sinnvoll ist. Hierfür stellen wir Ihnen unseren Entscheidungshilferechner zur Verfügung (<https://www.bunddersicherten.de/entscheidungshilfen/lebens-und-rentenversicherungsrechner>).

Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Ausstieg aus Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen“.

Unter Umständen können Sie Ihrem Vertrag auch noch viele Jahre nach dem Abschluss widersprechen. Das kann sogar günstiger sein als den Vertrag zu kündigen oder beitragsfrei zu stellen. Dieses „ewige“ Widerspruchsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie die Lebensversicherung zwischen 1994 und 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass Sie vom Versicherungsunternehmen nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind oder die Vertragsunterlagen nicht vollständig erhalten haben. Das Widerspruchsrecht gilt auch für Verträge, die Sie bereits gekündigt haben.

Tipp: Ob Sie ein Widerspruchsrecht haben, prüfen wir gern für Sie.

2. Das leistet die Versicherung

Eine Kapitallebensversicherung sichert zu einem kleinen Teil die Hinterbliebenen ab, wenn der Versicherte stirbt. Die Angehörigen erhalten dann die vereinbarte Versicherungssumme ausbezahlt. Je nachdem was in den Versicherungsbedingungen steht, erhöht sich diese Summe dann auch noch durch Überschüsse. Zum anderen wird ein Teil der Prämie für die Altersvorsorge angespart. Im Erlebensfall, wenn also der Versicherte den Vertragsablauf erlebt, erhält der Versicherungsnehmer oder der Bezugsberechtigte die garantierte Versicherungssumme zuzüglich einer etwaigen Überschussbeteiligung.

Der Versicherungsnehmer erhält bei seit dem 1. Januar 2017 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen maximal einen garantierten Rechnungszins von 0,9 Prozent, allerdings nur bezogen auf den Sparanteil. Zudem hat er meist einen Anspruch auf Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Die Höhe dieser möglichen Überschüsse ist aber nur eine unverbindliche Prognose und keineswegs sicher. Sie hängt von der Kapitalanlage des Versicherers, der Entwicklung des Kapitalmarkts, der Kostenstruktur und der Sterblichkeitsentwicklung ab. Zudem haben die Versicherer Möglichkeiten durch unternehmenspolitische Entscheidungen die Auszahlung der Überschüsse massiv zu verzögern. Anhaltend niedrige Zinsen, gesetzliche Änderungen und verbraucherunfreundliche Unternehmenspolitik haben zu massiven Kürzungen bei den Überschussbeteiligungen geführt.

In der Kapitalanlage müssen die Lebensversicherer die Kundengelder breit streuen und überwiegend in sichere Anlageformen wie festverzinslichen Papieren und Immobilien investieren. Maximal 35 Prozent dürfen sie in risikoreichere Investments wie Aktien stecken. Tatsächlich ist der Anteil derzeit aber deutlich niedriger.

Weiterhin müssen Lebensversicherer dem Sicherungsfonds (Protector Lebensversicherungs-AG) beitreten, der in Aktion tritt, wenn eine Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Dadurch soll weitgehend gewährleistet sein, dass zumindest die garantierten Leistungen sicher sind, die dann von Protector gezahlt werden.

Zwar ist die Kapitallebensversicherung eine verhältnismäßig sichere Anlageform. Denn der Kunde kann sich der garantierten Leistung weitgehend sicher sein. Das gilt aber nur, wenn er den Vertrag bis zum Ende durchhält. Mit dem sogenannten Garantiezins ist eine, wenn auch geringe, Verzinsung gesichert.

Diese Leistungen können Sie zusätzlich vereinbaren

Während der Sparphase bis zur Auszahlung der Kapitalsumme kann die Vereinbarung einer Abruf- oder auch einer Aufschuboption sinnvoll sein. Die **Abrufoption** ermöglicht die Vorverlegung des Ablaufs z. B. um fünf Jahre. Bei der **Aufschuboption** ist eine Verschiebung in die Zukunft möglich.

Dynamik: Die Vereinbarung einer Dynamik, also die planmäßige optionale Erhöhung der Prämie und der Versicherungssumme, schmälert die Rendite der Kapitallebensversicherung. Denn der Versicherer behält einen Teil der Prämienerrhöhung für Provision und Abschlusskosten ein. Die Dynamik kann allenfalls sinnvoll sein, wenn Sie einen höheren Todesfallschutz oder höheren Schutz aus einer Zusatzversicherung benötigen und aus gesundheitlichen Gründen keine adäquate Risikolebensversicherung mehr erhalten. Liegt bei Ihnen dieser Grund nicht vor, widersprechen Sie der vereinbarten Dynamik. Dafür haben Sie in der Regel Zeit bis zum Ende des ersten Monats nach dem Termin der Erhöhung. Alternativ können Sie die Dynamik zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Auf diese gesondert versicherbaren Risiken sollten Sie verzichten

Unfalltod-Zusatzversicherung: Hier zahlt das Versicherungsunternehmen ausschließlich bei Unfalltod eine zusätzliche Leistung aus. Warum die Familienangehörigen beim Tod durch Unfall eine höhere Absicherung benötigen als beim Tod durch Krankheit, bleibt das Geheimnis der Versicherungsgesellschaften. Als Vorsorge für die Angehörigen ist eine reine Risikolebensversicherung mit ausreichend hoher Summe die beste Lösung. Falls schon ein Unfallzusatzschutz besteht, können Sie diesen üblicherweise gesondert kündigen.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung: Diese Zusatzversicherung bietet eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Probleme treten auf, wenn Sie die Prämien für den Sparvertrag

nicht mehr bezahlen wollen. Denn bei vielen Gesellschaften gilt das Prinzip „ganz oder gar nicht“. Dann können Sie die Zusatzversicherung in der Regel nicht fortführen, wenn Sie die Kapitallebensversicherung kündigen. Wer schon älter oder nicht mehr gesund ist, bekommt eine neue Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oft nur schwierig gegen höhere Beiträge oder gar nicht mehr. Schließen Sie deshalb eine Berufsunfähigkeitsversicherung immer getrennt von der Kapitallebensversicherung ab.

3. Das kostet die Versicherung

Die Prämie für eine Kapitallebensversicherung hängt von individuellen Faktoren wie Eintrittsalter, gewünschte Laufzeit, Versicherungssumme und Gesundheitszustand ab. Ein aussagekräftiger Prämienvergleich ist im Rahmen allgemeiner Informationen nicht möglich, dieser kann nur individuell erfolgen.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Eine Kapitallebensversicherung lohnt sich in der Regel nicht.

Sie kann allenfalls im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge erwägenswert sein, insbesondere wenn der Arbeitgeber einen nennenswerten Teil der Beiträge übernimmt.

Warum wir die Kapitallebensversicherung so skeptisch sehen

Todesfallabsicherung: Die Absicherung für den Todesfall ist mit einer Kapitallebensversicherung meist zu niedrig, denn diese Kombination mit einem Sparvorgang führt zu sehr hohen Prämien, wenn eine vernünftige Todesfallleistung vereinbart ist. Für die unter dem Aspekt der Risikoabsicherung notwendige Versicherungssumme ist die Prämie kaum bezahlbar. Folglich ist bei einer Kapitallebensversicherung die Versicherungssumme meist zu gering, um einen vernünftigen Risikoschutz zu gewähren.

Trennen Sie daher den Versicherungsschutz für den Fall Ihres Todes zur Absicherung Ihrer Angehörigen von der Geldanlage für Ihre eigene Altersvorsorge. Schließen für den Todesfall eine Risikolebensversicherung mit ausreichender Versicherungssumme ab. Ein vergleichbarer Versicherungsschutz für den Todesfall kostet meist nur etwa sieben Prozent der Prämie zur Kapitallebensversicherung. Die verbleibenden 93 Prozent sollten Sie besser anderweitig anlegen.

Sparanteil: Sie glauben, Ihre Prämie wandert 1:1 in den Spartopf? Dies ist Mitnichten der Fall. Die Prämie teilt sich in drei Bestandteile auf: in den Risikoanteil zur Deckung des Todesfallrisikos, den Kostenanteil für Abschluss und Verwaltung sowie den Sparanteil. Die genaue Aufteilung der Prämie erfahren Sie nicht, sodass Sie nicht nachvollziehen können, wie viel von Ihrer Prämie in den Spartopf fließt. Nur der Rest, der nach Abzug der Abschluss- und Verwaltungskosten und des Risikobeitrags übrig bleibt, wird mit dem Garantiezins (bei ab 2017 abgeschlossenen Verträgen höchstens 0,9 Prozent) verzinst. Bezogen auf den gezahlten Gesamtbeitrag ist die garantierte Verzinsung also deutlich niedriger. Trennen Sie daher Geldanlage und Versicherung.

Anmerkung: Für seit 1. Juli 2008 abgeschlossene Verträge besteht lediglich die Pflicht, Abschluss- und Verwaltungskosten in Euro auszuweisen. Die dort enthaltene Provision für den Vermittler ist grundsätzlich aber nicht anzugeben. Jedoch muss der Vermittler künftig seine Provision zumindest auf Nachfrage des Kunden offenlegen. Das gilt ab 23. Februar 2018. Zuweilen erhalten die Vermittler sogar noch höhere Provisionen als die ausgewiesenen Abschlusskosten!

Flexibilität: Diese ist in der Ansparphase besonders gering. Wer nicht bis zum Vertragsende durchhält, weil er vorzeitig Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen möchte oder kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hier liegt das Hauptproblem der Kapitallebensversicherung. Vor allem bei langen Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten kann es viele Gründe von Familienplanung bis Arbeitslosigkeit geben, warum ein Vertrag nicht fortgesetzt werden kann. Tatsächlich werden deutlich mehr als die Hälfte aller Verträge von Versicherten vor dem regulären Ablauf durch Kündigung beendet.

Überschussbeteiligung: Hinterfragen Sie Prognosen zur Rendite kritisch und orientieren Sie sich zunächst an den Garantiewerten. Die beworbene Überschussbeteiligung ist nur eine unverbindliche Prognose und daher nicht sicher. Sie hängt vom Kapitalmarkt ab, vom Anlagegeschick des Versicherers, den Verwaltungskosten und der Entwicklung der Sterblichkeit sowie auch von diesen Faktoren:

Die Lebensversicherer erzielen mit den Prämien ihrer Kunden Überschüsse. Diese setzen sich zusammen aus Kapitalerträgen sowie Risiko- und Kostengewinnen. An diesen drei Gewinnöpfen, die im sogenannten Rohgewinn zusammenfließen, müssen sie ihre Versicherten grundsätzlich beteiligen. Das erfolgt aber stets über einen bilanziellen Umweg. Das führt dazu, dass die Gelder lange Zeit geparkt werden können und die Unternehmen einen hohen Spielraum haben bestimmte Verträge mit höheren Überschüssen zu beglücken und andere schlechter zu bedienen. Die Überschussbeteiligung geht aber seit Jahren zurück, während sich die Lebensversicherungsunternehmen und ihre Aktionäre ein immer größeres Stück vom Kuchen abschneiden.

Auch darf seit 2011 bei der Ermittlung des Gewinns zusätzlich „legal getrickst“ werden. Denn einen Teil des Zinsgewinns dürfen die Lebensversicherer seitdem noch vor Berechnung der Überschussbeteiligung für die Zinszusatzreserve abzweigen. Das ist vollkommen legal, weil diese gesetzlich neu eingeführt wurde. Für die Kunden bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung ihrer Gewinnbeteiligung, da weniger Zinsüberschüsse in den Rohgewinn fließen, an dem sie eigentlich mit 90 Prozent zu beteiligen sind.

Zusätzlich wird seit 2015 die Beteiligung der Kunden an den Überschüssen dadurch gemindert, dass ein Teil der Überschüsse in die sogenannte kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung weggesperrt wird.

Zudem wurde mit der Einführung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) die Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven drastisch gekürzt.

Erschwerend kommt zudem die seit einigen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hinzu.

Durch all diese Faktoren sinkt die Rendite von Kapitallebensversicherungsverträgen dramatisch weiter und macht sie auch dadurch noch unsinniger.

5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Beim Abschluss einer Kapitallebensversicherung müssen Sie alle Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Haben Sie bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder nur gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt.

Im Todesfall (oder bei der Zusatzversicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit oder einem Unfall) kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben und ob er dann zahlen muss oder nicht. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist sogar zehn Jahre.

Daher gilt der Grundsatz: Bei Gesundheitsfragen stets die Wahrheit sagen und nichts verschweigen! Die Fragen über Ihren Gesundheitszustand im Antrag beantworten Sie deshalb am besten gemeinsam mit Ihren Ärzten. Zumindest aber sollten Sie sich Ihre Krankenakte aushändigen lassen.

6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Als Versicherungsnehmer trifft Sie nur die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Der Versicherer kann bei Prämienverzug mit einer einmaligen oder der ersten Prämie vom privaten Lebensversicherungsvertrag zum Rücktritt berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Sind Sie mit Folgeprämien im Zahlungsverzug, kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen zur Beitragsfreistellung des Vertrages berechtigt sein. Dann wandelt sich die Kapitallebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung um. Dazu errechnet der Versicherer, welche Leistung er angesichts des bis dahin angesparten Kapitals auch ohne weitere Prämienzahlungen garantieren kann. Wird bei einer Umwandlung die vereinbarte Mindestversicherungsleistung nicht erreicht, bleibt es bei der Wirkung der Kündigung. Der Versicherungsvertrag wird beendet und der Versicherer hat den Rückkaufswert auszuführen.

7. So werden die Erträge besteuert

Die Kapitalauszahlung bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist nur dann steuerfrei, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre und der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der Beitragssumme beträgt sowie mindestens fünf Jahre Prämien eingezahlt wurden.

Bei Verträgen seit 2005 ist die Kapitalauszahlung nur dann mit der Hälfte der Erträge zu versteuern, wenn das Kapital erst ab dem 60. (bei Vertragsabschluss ab 2012 ab dem 62.) Lebensjahr ausgezahlt wird und der Vertrag mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahre aufweist.

Haben Sie eine Kapitallebensversicherung seit dem 1. April 2009 abgeschlossen, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um die Steuerbegünstigung zu erhalten: Die vereinbarte Todesfallsumme muss mindestens 50 Prozent der über die Vertragslaufzeit vereinbarten Beitragssumme betragen. Und spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss muss die Todesfallabsicherung mindestens bei zehn Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge liegen.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg
Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

Lieber Interessent,
die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.